



DIE GRÜNEN

8

AB

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Claudia Smolik und FreundInnen (GRÜNE) eingebracht
in der Sitzung des Wiener Landtages am 22.11.2007
zu Post 13 der heutigen Tagesordnung
**betreffend Berücksichtigung von Transgender-Personen und von Menschen
mit Behinderungen im Wiener Antidiskriminierungsgesetz**

BEGRÜNDUNG

Zahlreiche Stellungnahmen zum vorliegenden Gesetzesentwurf weisen völlig zurecht darauf hin, dass endlich auch Menschen mit Behinderung vom Geltungsbereich des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes mitumfasst sein sollen. Wien ist neben Niederösterreich und Vorarlberg das einzige Bundesland, welches Menschen mit Behinderungen vom landesgesetzlichen Antidiskriminierungsgesetz ausnehmen.

Mit der Aufnahme von Transgender-Personen in das Wiener Antidiskriminierungsgesetz könnte Wien hingegen in Österreich eine Vorreiterrolle übernehmen und für diese Personengruppe Rechtssicherheit schaffen.

Der im Wiener Antidiskriminierungsgesetz bisher benützte Ausdruck „sexuelle Ausrichtung“ geht auf die EU-Richtlinien zurück und wurde von BeamtInnen der EU erfunden. Im deutschsprachigen Raum ist allerdings die Bezeichnung „sexuelle Orientierung“ wesentlich geläufiger und wird nahezu in allen Schritstücken und in der Literatur verwendet. Zudem suggeriert das Wort „Ausrichtung“ eine Wahlfreiheit.

Selbst in der Umsetzung der EU-Antirassismus- und -Antidiskriminierungsrichtlinien (2000/43/EG und 2000/78/EG) auf Bundesebene wird mittlerweile die Bezeichnung „sexuelle Orientierung“ verwendet.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß §30d Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Gesetz, mit dem das Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierung (Wiener Antidiskriminierungsgesetz) geändert wird, wird wie folgt geändert:

„1. § 2 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Verbot der Diskriminierung

(1) Im Geltungsbereich (§ 1) dieses Gesetzes ist jede

1. unmittelbare Diskriminierung (§ 3 Abs. 1),
2. mittelbare Diskriminierung (§ 3 Abs. 2) und
3. Belästigung (§ 3 Abs. 3)

von natürlichen Personen aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, **einer Behinderung**, der sexuellen **Orientierung, der Geschlechtsidentität** und des Geschlechts, insbesondere auch aufgrund von Schwangerschaft und Mutterschaft, sowie die Anstiftung einer Person zu solchen Diskriminierungen verboten. Weiters ist im Geltungsbereich (§ 1) dieses Gesetzes auch jede sexuelle Belästigung (§ 3 Abs. 4) und die Anstiftung einer Person zu einer sexuellen Belästigung verboten.“

Wien, am 22.11.2007

J. Kamm
[Signature]

[Signature]

Antonov

[Signature]

